

Die Hinrichtung Johann Sylvans.

Von

Anton Dürrwächter.

Der Prozeß des Antitrinitariers Johann Sylvanus in Heidelberg und seine Hinrichtung am 23. Dezember 1572 hätten als deutsches Seitenstück zu Servets Prozeß und Ende eigentlich ein größeres Interesse beanspruchen können, als im allgemeinen dafür sich geäußert hat. Ist doch, seit 1789 Daniel Ludwig Wundts „Versuch einer Geschichte des Arianismus und seiner Anhänger in dem Churfürstentum Pfalz in den Jahren 1568—1572“¹ erschien, nur mehr vorübergehend und anmerkungsweise oder höchstens mit Beschränkung auf die ältere Literatur von ihm gehandelt worden und die Frage ganz ausgeschaltet geblieben, ob nicht doch noch aus den ganz anders als ehemals geöffneten Archiven weiteres Material zur Aufhellung der Vorgänge jener Jahre beizubringen wäre. Denn so klar, wie wir sie wünschen möchten, lagen sie auch nach Wundts tüchtiger Arbeit nicht vor uns. Nun ist aber neuerdings Dr. Hans Rott in Karlsruhe in umsichtigster Weise noch einmal dem Prozeßmaterialem nachgegangen und es gelang ihm tatsächlich zu dem, was Wundt geboten und verwertet hatte, eine reiche Aktensammlung zu fügen von der Art, daß er mit Recht seiner Arbeit den Titel „Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen“² geben durfte.

1) Im Magazin für die Kirchen- u. Gelehrten-geschichte des Kurfürstentums Pfalz. I S. 88 ff.

2) Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz Bd. 8 (1910) S. 184 ff. Bd. 9 (1911) S. 1 ff.

Leider bleibt aber auch nach dieser Revision noch eine große Lücke in dem Prozessmateriale und damit auch in unserer Kenntnis des Heidelberger Ketzerdramas. Die Art und Weise, wie das Urteil zustande kam und vollstreckt wurde, ist nach wie vor dunkel. Denn gerade die dafür wertvollsten Belege scheinen unwiederbringlich verloren zu sein. Der Brief Sylvans an den siebenbürgischen Antitrinitarier Blandrata, auf dem das Urteil sich aufbaute, ist ebenso wenig mehr vorhanden ¹ wie die eigentliche Urteilssentenz gegen Sylvan. Die Protokolle des Kirchenrats lassen gerade in den entscheidenden Wochen und Monaten im Stich, wo das Verdikt gegen Sylvan fiel ², und die Verhandlungen der weltlichen Räte Kurfürst Friedrichs III., die sich gegen eine Hinrichtung aussprachen, werden ebenso ungerne vermisst ³, wie das entgegengesetzt lautende Gutachten der sächsischen Rechtsgelehrten und das der schweizerischen Theologen ⁴. So ist der einzige bedeutsamere Rest, der noch Einsicht gewährt in das Zustandekommen des Aufsehen erregenden Bluturteils, nur mehr das von den Kirchenräten in seinem Sinne gegebene Gutachten vom Jahre 1570 ⁵.

Dafs angesichts solcher Lücken auch ein kleinerer, an sich unscheinbarer Fund eine Bedeutung gewinnt, die er sonst nicht beanspruchen könnte, läßt sich leicht verstehen. Schon vor einer Reihe von Jahren, gelegentlich der Vorarbeiten für meine Arbeit über Christoph Gewöld machte ich einen solchen, und er wurde schon damals von mir geprüft und für eine Veröffentlichung vorbereitet, war aber dann hinter anderen sich vordrängenden Arbeiten liegen geblieben. Nun aber dürfte die Zeit gekommen sein, wo er

1) Vgl. Wundt, Versuch einer Geschichte des Arianismus a. a. O. S. 116 Anm.

2) Vgl. Rott, Neues Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg 9 S. 21 Anm. 1.

3) Wundt a. a. O. S. 128.

4) Wundt a. a. O. S. 130.

5) Gedruckt (Mieg) Monumenta pietatis et literaria Francofurti 1701, I 318 ff. bei B. G. Struve, Ausführlicher Bericht von der churpfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721, S. 217 ff.

das Interesse finden kann, das er mir zu verdienen scheint. Es handelt sich um ein Schriftstück, das wie verloren und zusammenhanglos unter anderen Papieren bzw. Briefschaften des genannten Geheimsekretärs Herzog Maximilians I. von Bayern in Clm 1613 (f. 323) seinen Platz gefunden hatte. Ein Brief ist es, welcher die Hinrichtung des Johannes Sylvanus in ihrem Hergange als etwas unmittelbar Miterlebtes schildert, aber im Verlaufe seiner sonst durchaus wahrscheinlichen Mitteilungen in den schärfsten Widerspruch gegen die andern sich mit Sylvans Ende beschäftigenden Zeugnisse gerät.

Und ich darf es nicht verhehlen: der Fund unterliegt auch seiner äußeren Darbietung nach einer Reihe von Bedenken. So ist er vor allen Dingen nicht das Original des betreffenden Briefes, sondern eine Kopie und zwar den Schriftzügen nach von Gewold selbst abgeschrieben. Dafür zeugt auch das Papier, dessen Wasserzeichen: ein Kreis mit einem hereinragenden Dreiblatt im unteren Drittel und im Raume darüber einem Vierblatt, das ein Kreuz umschreibt, gerade in den bayrischen Kanzleipapieren zu Beginn des 16. Jahrhunderts häufig begegnet¹. Bei der Abschrift aber sind auch Adresse und Unterschrift weggelassen worden, so daß das Schriftstück also auch in verstümmelter Gestalt vorliegt. Schliesslich könnte sogar noch der Verdacht hinzukommen, daß es als Waffe verwendet werden sollte, sei es im theoretischen Kampf um die pfälzische Kur im 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts oder in den religiös-polemischen Auseinandersetzungen jener Tage. Für diesen letzteren Fall aber wäre die Möglichkeit nicht von vornherein abzuweisen, daß unser Schriftstück geradezu eine Fälschung wäre. Indessen wir dürfen nun nicht weiter von ihm reden, ehe wir es nicht selbst unseren Lesern unterbreitet haben. Sein Wortlaut ist der folgende:

1) Mehr liefs sich darüber nicht feststellen, da die verdienstliche, aber einzige Arbeit von Fr dr. Ke i n z, Die Wasserzeichen des 14. Jahrhunderts in Handschriften der k. bayr. Hof- und Staatsbibliothek, Abh. der philos.-philol. Kl. der k. bayr. Akad. d. Wiss. 20 (1897) 479 ff. eine Fortsetzung leider nicht gefunden hat. Mit einem der dort abgebildeten älteren deckt sich das unserige nicht.

Heydelberga Ao. ec. 1572. 24 Decembris.

Heri 23 Decembris fuit Joannes Sylvanus propter blasphemias, quas in Deum omnipotentem et filium eius unigenitum effudit, propterque crimen laesae Maiestatis diuinae decollatus, dignus, qui in frusta dissectus ac igne crematus fuisset. Literas scripserat ad Blandratam, quem aiunt in Transyluania esse, se planè esse illius sententiae, ac se ad illum venturum, nec non diabolicum illud Idolum Dei trini ac Christi oppugnaturum.

Literae hae publicè sunt lectae, manu eius scriptae. Recitata est quoque summa librorum, quos composuit et scripsit sua manu, unum de Tripersonali falso Deo, Von dem drei Persönlichem Abgott, alterum de Binaturali Idolo, Von dem Zweynaturalischen Gößen. In his tam prodigiosa fuerunt convitia Sanctissimae Trinitatis, ut nihil supra. Lectae etiam fuerunt literae Adami Neüseri, scriptae ad Turcicum Imperatorem, in quibus pollicitus fuit se illi viam monstraturum propagandi Imperii Turceici videlicet dogmatis Alcoranici in Germania et Italia. Non enim iudicare se veram ullam religionem, quam quae in Alcorano comprehensa esset. In quae omnia cum consensisset Sylvanus, reus Maiestatis diuinae actus est fuitque multis ingenii leuibus, quae in rebus diuinis plus nimium sapiunt, exemplum statutum.

Sylvanus ist starch vnd vnerschrocken auf seinem wohn blieben, vnd als er hat sollen verprennt werden, haben ander Predicanten für Ihm gesprochen, das mahñ Ine zum schwert hat rhommen lassen, da hat er im ring offentlich geschrien: Sehet Ir Leüft, jesho sterbe ich, aber an dem jungsten tag wöllen Mahomet vnd Ich wider Euren Jesum, den gecreuzigten Gott streiffen, vnd ine zue tod schlagen. Also ist er enthaupt vnd verprennet worden.

Soweit unser Schriftstück ¹, das, so wie es hier vor uns liegt, durchaus nicht den Eindruck einer Fälschung macht. Und zwar läßt sich aus ihm weder der Zweck einer solchen erkennen noch der Ton solcher Machwerke feststellen. Denn wenn sich die Tendenz etwa gegen die Heidelberger Regierung und die von ihr vertretene religiöse Anschauung richten sollte, so ist für sie in dem Inhalt gar keine Handhabe gegeben. Vielmehr kehrt er alles, was er etwa an persönlicher Abneigung und Abscheu verrät, nur gegen Sylvan selbst. Hätte es aber gegolten, was ja einer besonderen Vorliebe

1) Eine nochmalige Nachprüfung des Textes und einige Berichtigungen desselben nach dem Manuskript verdanke ich meinem Freund und Kollegen Hochschulprofessor Dr. Königer.

jener Zeit entsprechend nicht unberücksichtigt bleiben darf, das schreckliche Ende eines Gegners recht drastisch zu malen, so läßt das Schreiben eben dieses eigentlich Drastische vermessen und entbehrt geradezu der herkömmlichen Züge solcher Schwarz- und Teufelsmalerei dieser Zeit. Es ist viel zu tatsächlich, ja ich möchte fast sagen zu objektiv für eine solche Absicht. Endlich ist auch die ganze Form des Schriftstücks mit ihrer naiven, gerade im Briefverkehr häufigen Mischung von Latein und Deutsch der Annahme einer absichtlichen Fälschung in gar keiner Weise günstig und in ihrer Verstümmelung, in ihrem plötzlichen Abbrechen, deutet sie nicht auf Künstelei, sondern eben auf die natürliche Losreißung aus einem echten Schreiben hin. An eine Fälschung wird man also nicht denken dürfen, und es besteht sonach kein Hindernis, in eine positive Prüfung des Briefes einzutreten. Denn ein Brief ist das Schriftstück offenbar seiner Form nach, aus Heidelberg gesendet und von dem unmittelbar der Hinrichtung Sylvans folgenden Tage datiert. Sein Verfasser hat das Drama des 23. Dezember 1572 miterlebt, ob als unmittelbarer Augen- und Ohrenzeuge oder nur als ein in der Stadt Anwesender, ist nicht deutlich zu erkennen. Doch spricht in dem Schreiben selbst nichts gegen die erstere Eigenschaft, wie die spätere Einzelprüfung nachweisen wird. Auch aus den tatsächlichen Vorgängen erheben sich keine Schwierigkeiten dagegen, da ja die Hinrichtung, nach allem, was uns sonst darüber bekannt ist, wenigstens eine beschränkt öffentliche gewesen zu sein scheint¹. Was von der

1) Praetore et senatu urbis assidentibus, sagt E. S. Cyprian in *Dissertationum Pentas.* Jenae 1704 S. 110, und Struve, Ausführlicher Bericht von der churpfälz. Kirchenhistorie S. 229 belehrt uns an der Hand Altings, daß die Hinrichtung auf öffentlichem Markte stattfand, in Gegenwart des Stadtrichters und Rates, aber nicht als Richter, sondern als Zeugen. Sie bildeten aber nicht das einzige Publikum. Denn die bei Cyprian gleich folgende Bemerkung des David Pareus, daß er der Hinrichtung als Führer der Dekurie der 2. Klasse des Heidelberger Pädagogiums anwohnte, läßt doch eine beschränkte Öffentlichkeit erkennen. Auch die Wahl des Platzes spricht dafür. Schließlich redet auch Erast (Rott, Neue Akten a. a. O. S. 252 Anm. 2) von einem *iudicium publicum*. Der churpfälzische Kirchen-

Persönlichkeit des Verfassers erkennbar ist, beschränkt sich auf das Folgende: Er ist ein Gegner der Anschauungen Sylvans und hätte ihn am liebsten gevierteilt und verbrannt gesehen. Sein eigenes Bekenntnis aber ist nicht bestimmt festzustellen. Möglich wäre nur, daß die Bezeichnung „Predicanten“, die er gebraucht, nicht so sehr an einen Calvinisten oder Lutheraner, als vielmehr an einen Katholiken oder katholischen Anschauungen Befreundeten denken läßt¹. Seiner Herkunft nach dürfte er ein Pfälzer gewesen sein. Allerdings ist auch dafür nur ein einziges Wort als Beleg zu erbringen. Es ist das Wörtchen „wohn“, das mit seinem dumpfen Vokal an eine Eigentümlichkeit des pfälzischen Dialektes gemahnt. Dem humanistisch gebildeten Stande angehörig, besitzt er von den Dingen und Personen, um die es sich in der Sylvanusangelegenheit handelte, ausreichende Kenntnis und setzt auch bei seinem Adressaten ein allgemeines Eingeweihtsein in den Sylvanusprozess, insbesondere auch die Bekanntschaft der Persönlichkeit des Blandrata voraus. Denn er führt diesen nicht so ein, wie man es bei einem ganz Unbekannten notwendigerweise tun müßte.

Sein Schreiben selbst zerfällt formell und inhaltlich in zwei Teile, einen längeren lateinischen und einen kürzeren deutschen. Der Inhalt des ersteren bietet zunächst nichts, was mit unseren bisherigen Kenntnissen unvereinbar wäre, scheint sie vielmehr nicht unglücklich zu erweitern. Ist er ja doch nichts anderes als geradezu eine ergänzende Schilderung der in ihrem Verlauf etwas genauer nur durch die Erzählung des Kirchenrats Markus zum Lamb bekannt gewordenen Hinrichtungsszene. Wenn nämlich der genannte Kirchenrat berichtet², Sylvan sei „den 23 december 1572

rat Markus zum Lamb berichtet, Sylvan sei „öffentlich vor recht gestellt“ worden (ebd. 251).

1) Daß auf katholischer Seite das Wort mit Vorliebe und in abfälligem Sinne verwendet wurde, weiß jeder Kenner. Doch bringt Grimm, Deutsches Wörterbuch 7 S. 2055 auch Belege von protestantischer Seite, wie z. B. aus Barth. Ringwalts *Lauter Warheit* von 1585.

2) Bei Rott, *Neue Akten a. a. O.* 8 (1910) S. 251.

zu Heydelberg öffentlich vor recht gestellt und als ein gotslesterer und verräter peinlich angeclagt, auch mit seinen eigenen lester- und anderen schriften, die er mit eigenen handen geschriben gehabt, genugsamlich uberzeuget und deswegen selbigen tags nach dem morgenessen zwischen 12 und 1 uhren daselbst zu Heydelberg uf offenem marckt vor dem rathhaus . . mit dem schwert von leben zum tode gerichtet worden“; so erscheint dazu unser Schreiben fast wie ein Kommentar, der allem noch plastischere Züge verleiht und deutlicher noch als Markus die drei Stufen einer solchen Szene darstellt: die Konstatierung des Verbrechens des Delinquenten, den summarischen Beweis dafür und die Urteilsverkündigung.

Dabei aber läßt unsere Quelle auch noch nach einer anderen Seite hin überraschende Zusammenhänge erkennen, nämlich mit dem wichtigsten Reste des Prozeßmaterials, mit dem Gutachten der Kirchenräte. Darauf wie überhaupt auf diese Einklänge muß etwas genauer eingegangen werden, weil der Wert des Schriftstücks dadurch ganz besonders erhellt wird.

Zwei Punkte hebt die Einleitung unseres Briefes in der Konstatierung des Verbrechens hervor, die blasphemiae gegen Gott und seinen eingeborenen Sohn und ein crimen laesae majestatis divinae. Ein Doppelverbrechen also, das doch kein solches ist. Aber auch die anderen Berichterstatter sind weder einig noch klar. Girolamo Zanchi, einer der Hauptakteure in dem Verfahren gegen Sylvan, spricht nur von einer Hinrichtung propter dictas et scriptas in Deum blasphemias¹, während anderseits David Pareus nur die perduellio betont². Dagegen hebt Markus zum Lamb neben „gantz greulicher erschrocklicher und abscheulicher lesterungen“ Sylvans „verrätherey“ noch hervor³. Für die weltlichen Räte des Kurfürsten aber weist Wundt darauf hin, dafs sie Sylvans Vergehungen aus einem doppelten Gesichts-

1) In einem Briefe an Crato von Crafftheim d. d. 26. Dez. 1572, zitiert bei K. Sudhoff, C. Olevianus und Z. Ursinus. Elberfeld 1857, S. 360.

2) An der oben S. 192 A. 1 erwähnten Stelle.

3) Bei Rott, Neue Akten a. a. O. 251.

punkte angesehen zu haben scheinen, „teils als ein Staatsverbrechen, teils als eine Beleidigung der Kirche“¹. Und doch erklärten sie für das erstere, „dafs die kaiserlichen Rechte dergleichen Strafe mildern“ und verweigerten das Todesurteil². Und nun kommt unser Schreiben mit seinem Doppelverbrechen, das keines ist, mit einem Majestätsverbrechen, aber nicht profaner, sondern religiöser Art, und findet sich dabei in einem unverkennbaren Einklang mit dem Gutachten der Kirchenräte. Denn eben in diesem finden sich Stellen, wo der Gedanke an eine Majestätsbeleidigung Gottes und an einen Hochverrat an ihm ganz deutlich durchschimmert und durchblickt. Nachdem es sich nämlich eingehend über die persönliche Gotteslästerung und den persönlichen Abfall des Sylvan verbreitet hat, sucht es zu beweisen, dafs er auch andere absichtlich damit verführt habe, schreitet dann weiter zum Nachweis eines Hochverrats an dem ganzen christlichen Reich durch die Beförderung des türkischen und schliesst daraus: „dafs es auch nicht nur ein schlechter Abfall ist, sondern auch eine gottlose Conjurat ion wider den christlichen Glauben mit abscheulicher Läst erung wider die hl. Dreyfaltigkeit, wider Christum und den hl. Geist verknupffet, dafs sie auch nicht nur so viel Läst erung göttlicher Majestät begangen, sondern auch Untreu wider die Obrigkeit hinzugethan und abscheuliche Ratschläge wider das gantze Teutschland sich unterstanden ins Werk zu richten“³. Hochverrat also, das ärgste crimen laesae majestatis, heben diese Worte hervor und schwanken dabei in der Beziehung desselben auf Welt und Gott, doch so, dafs die letztere fast stärker hervortritt. Denn unmittelbar darnach beweisen zwei weitere Stellen, dafs eben der Gedanke an ein wider Gott gerichtetes Majestätsverbrechen die Unterlage dieser Ausführungen der Kirchenräte ist. Die eine nämlich stellt das von Sylvan an Gott begangene Verbrechen hinsichtlich seiner Ahndung rund-

1) Versuch einer Gesch. d. Arianismus a. a. O. S. 129.

2) N. Paulus, Johann Sylvanus und sein tragisches Ende. Histor.-polit. Blätter 121 (1898), S. 261 f.

3) (Mieg) Monumenta pietatis S. 329 f.

weg in Parallele mit der Behandlung eines *crimen laesae majestatis humanae*¹, während die andere den Kurfürsten an seine Treupflicht solchen Beleidigern der Majestät gegenüber mahnt, daß er nämlich als Lehnsmann Christi demselben werde Rechenschaft ablegen müssen².

Diese merkwürdige Übereinstimmung aber von Gedanken und Andeutungen des Gutachtens mit der Schuldkonstatierung vor der Hinrichtung, wie sie unser Brief wiedergibt, legt nun eine Vermutung nahe, welche den Streit der Späteren über die für die Verurteilung angezogene Schuld und die Unstimmigkeit der Quellen über sie zu erklären vermag. Denn schon E. S. Cyprian³ hat energisch gegen Pareus, Alting, Sponheim, Hornbeck und andere darauf hingewiesen, daß Sylvan eben eines *crimen laesae majestatis* im profanen Sinne nicht überführt war, daß, wie schon oben gesagt, die weltlichen Räte ihre Zustimmung zu dem Blurteile verweigerten, daß infolgedessen der Kurfürst selbst das Urteil verfaßt habe, was ja auch schon Markus zum Lamb berichtete⁴, und Sylvan nur wegen seines religiösen Vergehens verurteilt worden sei. Der Kurfürst aber befand sich offenbar in einem Widerstreit, der ihn lange quälte. Sein religiöses Empfinden, beraten von den Kirchenräten, verlangte ein Todesurteil,

1) Ebd. 330.

2) Ebd. 331. Ganz deutlich sprechen von einer *laesa divina Majestas* auch die Kirchenratsprotokolle. Vgl. S. Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1911), S. 36.

3) *Dissertationum Ecclesiasticarum Pentas* S. 111.

4) „vermöge desjenigen urtheils, welches mehr höchstermelter churf. pfaltzgraf Friederich desselben morgens selbs gefasset und mit eigener handt ufs papyr gebracht gehabt“. Bei Rott, Neue Akten a. a. O. 9 S. 251. Anders Heinrich Alting bei (Mieg) *Monumenta pietatis* 209: *Elector autem, cunctantibus et haerentibus consiliariis, ne iretur in infinitum, consilium ex se petiit et sua manu sententiam conscripsit (cui hoc epiphonema subiunxerat, putare se; quod et ipse Spiritum sanctum habeat, hac in parte magistrum et doctorem veritatis) eamque die 12. Aprilis 1572 octo mensibus antequam executioni mandaretur consiliariis suis communicavit.* Daran hält auch A. Kluckhohn, Friedrich der Fromme, Kurfürst von der Pfalz. Nördlingen 1879 S. 381 f. fest und macht S. 474 seine Bedenken gegen Markus zum Lamb geltend.

indes sein religiöser Standpunkt es ihm verbieten mußte. Die Anleihe aber, die er als Kirchenhaupt gerne bei sich als dem Fürsten gemacht hätte, um verurteilen zu können, es aber nicht als Ketzerichter zu tun, reichte nicht aus. Und doch brauchte der heilige Geist, von dem er sich getrieben fühlte, eine juridische Formulierung, ein gesetzlich todeswürdiges Verbrechen, ein *crimen laesae majestatis*. Lag es da nicht nahe, Geistliches und Weltliches, verquickt, wie es sonst bei ihm war, auch hier zu verquicken und den von den Kirchenräten begonnenen Gedanken nach dem Beispiel Calvins¹ ganz durchdenkend, mit ihnen, ihren Äußerungen, ihrem Gutachten zu einem *crimen laesae majestatis divinae* zu kommen, wie unser Brief es als Schuldkonstatierung berichtet? So, glaube ich, verlieren nicht bloß seine Worte alles Fremdartige, sondern es fällt durch sie geradezu Licht in Gedankengänge und Tatsachen, die uns sonst verdunkelt liegen. Widersprüche und Streit über den Verurteilungsgrund für Sylvan lösen sich. Denn das offizielle Doppelverbrechen, wegen dessen er hingerichtet wurde, ist eines und das nämliche.

So gefasst aber, wie unserer Annahme nach die Schuldkonstatierung war, konnte sie auch an verschiedene Arten der Hinrichtung denken lassen. Hochverräter sollten ja, entsprechend der Halsordnung Karls V., „der Gewonheit nach durch Viertheilung zum Tode gestrafft“ oder erst geköpft und dann gevierteilt werden². Der Scheiterhaufen aber war die herkömmliche Strafe für die Verräter an Gott, für die Ketzer. Doch soll hier auf diese Dinge nicht näher eingegangen werden, weil unser Brief später noch einmal Veranlassung geben wird, bei ihnen zu verweilen. Nur soviel müssen wir hier feststellen, daß er auch hier in seinen auf das verdiente Strafmaß bezüglichen Worten³ aus unmittelbar Gehörtem zu schöpfen scheint, wie wenn bei der Konstatierung der Schuld Sylvans auch damit die Schwere derselben betont worden wäre, daß die dafür zutreffenden Strafen besonders hervorgehoben wurden.

1) Cf. G. Beyerhaus Studien zur Staatsanschauung Calvins 1910.

2) Peinlich Halssgericht. . Keyser Carols des fünfften s. l. 1614, § 124.

3) *Dignus qui in frusta dissectus ac igne crematus fuisset.*

Aber auch in seinen folgenden Mitteilungen fust er auf keineswegs schwankendem, ja, wir dürfen sagen, auf geradezu festem Boden. Indem nämlich zu dem von selbst gegebenen zweiten Akte eines solchen Hinrichtungsvorgangs, zur summarischen Urteilsbegründung durch Anführung der Hauptbeweise und Hauptbeweisstücke übergegangen wird, erweitert unser Brief in trefflicher Weise die kurze Mitteilung des Markus zum Lamb, daß Sylvan „mit seinen eigenen lester und andern schriften, die er mit eigenen handen geschriben gehabt, genugsamlich überzeugt“¹ worden. Er berichtet nämlich zunächst von der Verlesung und von dem Inhalt des Briefes, welchen Sylvan an Blandrata geschrieben hatte, eigenhändig geschrieben hatte, wie im Verein mit Markus zum Lamb und in Hervorhebung eines wichtigen juristischen Momentes noch besonders betont wird. Aber auch die ganze Voranstellung des Blandratabriefes ist im Einklang mit seiner Rolle in dem Prozesse und namentlich auch wieder mit dem Gutachten der Theologen. Denn in diesem hatte er die breiteste Verwendung gefunden und immer wieder war hier die Beweisführung für die oben bezeichnete Schuld Sylvans von diesem Briefe ausgegangen. Dieser Einklang aber zwischen dem Gutachten und unserem Briefe erstreckt sich auch auf das über seinen Inhalt Referierte. Drei Dinge nämlich hebt sein Verfasser aus dem Verlesenen hervor: Sylvans Glaubensgemeinschaft mit Blandrata, sein Versprechen, zu ihm kommen zu wollen, und seine Bereitwilligkeit, den Trinitäts- und Christusglauben zu bekämpfen. Auf ihnen fust aber mit Vorliebe auch das Elaborat der Kirchenräte. Denn nicht nur daß hier, wie selbstverständlich, immer wieder auf die Gemeinschaft der Anschauungen Sylvans mit Blandrata hingewiesen wird²; sondern eben auch Sylvans Absicht nach Siebenbürgen zu gehen und andere mit sich dahin zu ziehen, wird vorwurfsvoll wiederholt vermerkt³ und mit allem Nachdruck in besonders zusammengefaßten Ausführungen nachzuweisen versucht, daß er die „Fortpflanzung seiner Gottes-

1) Bei Rott, Neue Akten a. a. O.

2) Vgl. Mieg, Mon. pietatis S. 321 ff.

3) Mieg a. a. O. S. 323. 335. 336.

lästerung“ energisch „mit Nachteil und Schaden“ der Christenheit habe betreiben wollen¹. Was man aber hier als durchschlagend verlautbaren liefs, das spielte diese Rolle sicher auch in dem endgültigen Urteile, und es steht sonach nichts im Wege, auch in diesen Mitteilungen unseres Briefes den Niederschlag einer offiziellen Bekanntgabe und Urteilsbegründung bei der Hinrichtung zu sehen.

Daran schlofs sich, wie unser Schreiben weiter berichtet, eine Vorlesung aus dem von Sylvan verfaßten Werke gegen die Trinität, d. h. aus dem Beweisstücke, welches den Kirchenräten eine zweite Grundlage für ihre Sentenz gegeben und von dem sie erklärt hatten: „Ob nun schrecklicher Gotteslästerung könne erdacht werden, denn diese seynd, können wir nicht gedencen.“ Zu der allgemeinen Übereinstimmung kommt also wieder eine besondere. Denn dem eben in dem Gutachten gehörten Abscheu vor dem Buche entsprechen in unserem Briefe fast wörtlich die Worte von den *prodigiosa convitia, ut nihil supra*², wie auch die Hervorhebung der Verfasser-schaft und der eigenen Niederschrift durch Sylvan ihre Parallele gleich im Eingang des Gutachtens in der wiederholten Betonung der „mit eigener Hand verzeichnet“, „mit eigener Hand geschrieben“ findet. Freilich begegnete dem Verfasser des Briefes der Irrtum, aus einem Werke zwei zu machen. Aber dieser Irrtum war für den blofs Zuhörenden nahegelegt durch den Doppeltitel der Schrift Sylvans und wird doch auch dadurch wieder wettgemacht, dafs, von Kleinigkeiten abgesehen, dieser Titel in unserem Schreiben richtig gegeben³ und dafs er nicht nur lateinisch, sondern auch deutsch, wie er war, mitgeteilt wird. Kurzum, wir haben auch in der Erzählung des Briefes von der Rolle

1) Ebd. 322 ff.

2) Vgl. auch Markus zum Lamb: „lesterungen, die nit zu gedencen, vil weniger zu melden seint“. Rott, Neue Akten a. a. O. S. 251.

3) Nach dem Gutachten der Kirchenräte (Mieg, *Monum. pietatis* 320 f.) lautete der Titel: „Wahre Christliche Bekänntnifs des uhrhalten Glaubens von dem einigen wahren Gott und von Messia Jesu der wahren Christen wider den Drey-Persönlichen Abgott und zweygenaturten Götzen des Wider-Christis aufs Gottes Wort mit Fleifs zusammen getragen und in solcher Kürtze beschrieben Anno 1570.“

dieses zweiten Beweisstückes bei dem Hinrichtungsakt durchaus Unanfechtbares vor uns.

Ganz so steht es aber auch mit der Verlesung eines dritten Beweisstücks, die er uns meldet, des Briefes Neusers an den Türkischen Sultan. Wie wenig er allerdings für eine Schuld und Beschuldigung Sylvans in Betracht kommen konnte, wurde schon von E. S. Cyprian¹ hervorgehoben. Aber daß tatsächlich versucht wurde, auch aus ihm Waffen gegen Sylvan zu schmieden, beweist wiederum das Gutachten der Kirchenräte. Denn aus ihm erfahren wir, daß Neuser nach Gesinnungsgenossen seines Briefes wiederholt „befragt“ wurde und wiederholt erklärte, als solchen habe er dem Türken den Sylvan nennen wollen². Übrigens bestätigt auch Neuser selbst diese Versuche, aus seinem Briefe Handhaben gegen Sylvan zu gewinnen. Äußert er sich doch selbst in diesem Sinne in dem von Lessing veröffentlichten Briefe aus Konstantinopel an einen seiner Freunde mit den Worten: „Ich bin von glaubwürdigen Leuten mündlich und schriftlich berichtet, daß der Churfürst zu Heydelberg dem Joanni Sylvano habe den Kopf lassen abhauen, von wegen einer Schrift, die ich solte geschrieben haben“, und er zitiert dazu aus einem Freundesbriefe die Stelle: „crimini datum est, quod conscius fuerit tuarum quas ad Turcas scripseris literarum“³. Die Verwendung des Briefes gegen Sylvan ist also klar und wohl kein Zweifel, daß auch das Endurteil sich auf ihn stützte. Unser Brief berichtet also neuerdings etwas, was durch die gesamten übrigen Tatsachen nahegelegt wird, und fußt offenbar auf einem wirklichen Vorgange. Seine weitere Bestätigung aber findet das neuerdings in der aus der Verlesung des Neuserbriefes geschöpften Inhaltsangabe. Denn sie trifft tatsächlich wieder die beiden Kernpunkte des Schreibens Neusers, wenn auch in der umgekehrten Folge, nämlich Neusers Bekenntnis, „daß Alcorani Lehr allen andern Mißverstand der H. Schrift uffhebe und dargegen den wahren

1) Et contineant tandem Neuseri litterae perduellionis indicia, quid hoc ad Sylvanum! Dissertationum Pentas S. 112.

2) Mon. pietatis a. a. S. 325.

3) Zur Geschichte und Litteratur III. Braunschweig 1774, S. 134.

Sinn derselben lehre“ und sein Versprechen, „nach allem Vermögen mit Schreiben und Vermahnen nichts zu unterlassen, damit sie, die abgöttischen Christen zum rechten Glauben bekehret, Gottes Ehre gefördert und E. Maj. Reich erweitert werde“¹. Vielleicht darf man sogar auch hier wieder auf einen speziellen Einklang aufmerksam machen. Der oben von Neuser gebrauchte Ausdruck, „Alcorani Lehr“ ist mit *dogmatis Alcoranici* in unserem Briefe wörtlich übersetzt. Andererseits ist allerdings dem Berichterstatter auch hier wieder ein kleiner Irrtum unterlaufen. Er spricht von einer Erweiterung des Türkischen Reichs in Deutschland und Italien, während Neusers Schreiben Italiens nicht besonders erwähnt. Dagegen war, wie wir aus dem Gutachten der Theologen erfahren, in dem Blandratbriefe von der Gewinnung von „Teutschen und unsern Italienern“ für den König von Siebenbürgen unmittelbar vor einer Erwähnung des Türkischen Kaisers die Rede², und die Vermutung liegt nahe, daß diese Stelle des Briefes Sylvans in der Erinnerung des Berichterstatters auf den Neuserbrief abgefärbt hat.

So finden wir also auch hier den Bericht unseres Briefes in erneuter Übereinstimmung mit allem Tatsächlichen und werden ihm zugeben dürfen, daß er die zweite Stufe des Verlaufs der Hinrichtungsszene offenbar getreu wiedergegeben hat. Auch mit der dritten, der eigentlichen Urteilsverkündung, ist das so. Denn in den Worten unseres Briefes: „*In quae omnia cum consensisset Sylvanus — statutum*“ haben wir offenbar den Nachklang derselben zu sehen, indem in Zusammenfassung der vorgetragenen Begründung das *reus Majestatis divinae* ausgesprochen und mit scharfer Betonung der moralische Zweck des Bluturteils hervorgehoben wurde, ein Exempel für die in göttlichen Dingen Überklugen zu sein. Diesen Zweck der ganzen Prozedur heben ja auch die Kirchenräte in ihrem Gutachten unermüdlich hervor, suchen ihn als ernsteste religiöse Pflicht aus dem Alten Testa-

1) Siehe (Mieg) *Mon. pietatis*, wo der Brief gedruckt ist, S. 341 u. 343. Veröffentlicht ist er auch bei Struve, *Ausführlicher Bericht* S. 229 ff.

2) (Mieg) *Mon. Pietat.* S. 325.

ment zu erweisen und sehen „Nutz und Frucht dieser Straff“ darin, „dafs alle andere werden abgeschreckt durch das gerechte Urteil, so über einem vollzogen wird, und dienet also eines Aufsrttung vielen zur heylsamen Warnung“¹. Wir haben hier also noch einmal die Berührung mit dem Gedanken-gang dieses für den Prozefs so wichtigen und alleinstehenden Schriftstücks und wir können nun, angelangt am Ende der Prüfung des ersten Teiles unseres Fundes, abschliessend feststellen, dafs er tatsächlich nicht nur in allem sich bewährt hat, sondern dafs er auch eine Quelle neuer Kenntnisse für die Vorgänge ist, die sich am 23. Dezember 1572 auf dem Marktplatze in Heidelberg abgespielt haben und geradezu Einblicke in das dort verkündete Urteil des Kurfürsten und seine Fundamentierung gewährt.

Wie steht es nun aber mit dem zweiten, deutschen Teil unseres Briefes? Wie es scheint, doch wesentlich anders. Denn in seinem Verhältnisse zu den übrigen Quellen der Hinrichtungsgeschichte des Sylvanus waltet nun doch offenbar nicht mehr die alles ausebnende Übereinstimmung vor, sondern harter, ja schroffster Widerspruch macht sich geltend. Dort haben wir den bufsfertigen, seinen Frieden mit Christus, ja auch mit seinen eigenen Gegnern machenden Delinquenten, hier den trotzigen Bekenner seiner Ansicht, der noch unmittelbar vor dem Tode dem Gottessohne den Krieg erklärt. Was ist hier wahr? Ist das, was das bisher so wohl unterrichtete Schreiben davon berichtet, nicht unglaublich, ja unmöglich? Sollten wir uns nicht geradezu damit begnügen müssen, es in diesen seinen Mitteilungen einfach abzuweisen?

Das wäre allerdings der nächste und richtigste Weg dann, wenn es sich schon bisher als trügerisch und irreführend erwiesen hätte. Aber nachdem sich das gerade Gegenteil als wahr gezeigt hat, dürfen wir auch über diesen Teil seiner Mitteilungen nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern müssen auch ihn prüfen, ob er denn wirklich so unglaublich und unmöglich ist, wie er im ersten Augenblicke erscheinen will.

1) Ebd. S. 326. 328. 330.

Stellen wir also zunächst einmal die Aussagen unseres Briefes fest, um sie dann mit den bisher bekannten zu konfrontieren und ihren Wert oder Nichtwert abzumessen. Es sind aber folgende Behauptungen, die in dem Schreiben uns entgegentreten:

- 1) Sylvan ist fest auf seinen Anschauungen geblieben;
- 2) er sollte verbrannt werden, wurde aber auf die Fürsprache anderer Prädikanten zum Schwerte begnadigt.
- 3) Im „Ring“¹ sprach er eine auf das jüngste Gericht zugespitzte Appellation gegen Jesus aus, und
- 4) er wurde enthauptet und verbrannt.

Nun ist gar kein Zweifel, daß die unter Ziffer 1 aufgeführte Behauptung falsch ist, wenn sie sich auf den ganzen Verlauf des Prozesses beziehen sollte. Denn daß Sylvan während seiner mehr als zweijährigen Gefangenschaft nicht „starck und unerschrocken auf seinem wohn“ geblieben ist, ist unwiderleglich sicher, wenn man auch seiner „Bekehrung“, wie unten gezeigt werden wird, recht kritisch gegenüberstehen kann. Eine Bezugnahme unserer Briefnotiz auf den ganzen Prozefsverlauf erscheint aber nicht direkt ausgeschlossen, zumal wenn man die nahe örtliche Verbindung mit der unter Ziffer 2 berührten Behauptung mit berücksichtigt. Denn daß diese sich nicht erst auf die Szene auf dem Markte beziehen kann, scheint doch sicher, da bei dieser die Hinrichtungsart gewiß nicht mehr strittig war. Indessen ist doch auch keine zwingende Notwendigkeit vorhanden, die erste Behauptung auf den ganzen Prozeß zu beziehen. Sie kann auch für das letzte Stadium des Prozesses oder nur für die Hinrichtung selbst gemeint sein.

Daß Sylvan aber zur Enthauptung begnadigt wurde, ist sehr wohl möglich. Denn tatsächlich scheinen über die Hinrichtungsart unter den Kirchenräten zwiespältige Ansichten vorhanden gewesen zu sein. Nach ihren alttestamentlichen Anschauungen wäre die eigentlich gebührende Strafe die der Steinigung gewesen. Von ihr aber, die rechtlich auch un-

1) Vgl. den „kreis“ bei Markus zum Lamb Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1910) S. 251.

möglich war, hatten sie abgeraten, wiewohl man den Eindruck gewinnt, daß sie es nur ungern taten. Sie hatten sich dann aber in ihrem Gutachten nicht direkt für eine Enthauptung ausgesprochen, sondern eine Wahl der Hinrichtungsart gelassen und nur empfohlen, daß man „das Schwerdt oder Hencken oder andere Mittel vom Leben zum Tod zu richten gebrauchen möge“¹. Das klingt aber jedenfalls nicht nach Übereinstimmung unter ihnen, sondern man darf daraus sehr wohl eine Verschiedenheit der Ansichten über die Todesart herauslesen. Auch die Mitteilung, daß die sächsischen Räte für die Todesstrafe nicht mit dem Feuer, sondern in Rücksicht auf den erfolgten Widerruf mit dem Schwert sich aussprachen, darf als Bestätigung betrachtet werden. Somit ergibt sich auch hier wieder ihr Gutachten als Stütze unseres Briefes und zwar der oben unter 2 gebuchten Behauptung desselben.

Unstimmigkeiten über die Todesart erscheinen aber auch noch von anderer Seite her wahrscheinlich. Von vornherein war auf die Angelegenheit des Sylvan der Schatten des Servetprozesses gefallen. Überall sah man sich diesem traurigen Muster gegenüber und von ihm gelockt². Was Wunder, wenn man daran dachte, auch das Ende dem Genfer Trauerspiele ähnlich zu gestalten? Mußte doch auch die Gepflogenheit der Ketzerstrafe, wie man sie überkommen hatte³, den Gedanken an den Scheiterhaufen begünstigen, zumal es gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß gerade in dem Falle Sylvans die Erinnerung an ihn eine Rolle spielte. Wenn man nämlich diesem auch seine „Bekehrung“ nicht anrechnen wollte, um ihm das Äußerste zu ersparen, so mochte man sich dabei von dem vorher schon geübten und auf katholischer Seite kurz vorher neu eingeschärften Ketzerrecht beeinflusst fühlen, nach welchem Leugner der Dreieinigkeitslehre

1) Siehe (Mieg) Mon. pietatis S. 327.

2) „Habemus exempla Serveti; item deren von Bern mit dem Gentili“ äußerte sich einer der Kirchenräte nach dem Protokoll bei Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1910) S. 36.

3) Hinschius, Kirchenrecht V 384. Vgl. übrigens kurz vorher V 382 Anm. 7 auch die von Innozenz III. gebrauchte Vergleichung der Ketzerei mit dem Majestätsverbrechen.

der Gottheit Christi überhaupt als Rückfällige gelten sollten und somit dem Scheiterhaufen nicht entrinnen durften¹. Und schliesslich kam für die Abmessung der Strafe auch der Spielraum in Betracht, den die Carolina für die Gotteslästerung wie für den Hochverrat offen liefs². Eine Begnadigung aber von der Verbrennung bei lebendigem Leib zur Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams, wie sie Ziffer 4 der oben zusammengestellten Behauptungen unseres Briefes erzählt, entspricht ganz dem wiederholt geübten Verfahren in solchen Prozessen.

Allerdings schweigen sich die übrigen Berichte über die Verbrennung des Hingerichteten vollständig aus. Aber keiner widerspricht ihr auch und keiner entrollt so deutlich das Bild der gradatio der Strafen, zwischen denen man schwankte, der Räderung, der Verbrennung, der Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung, wie unser Bericht. Er läst damit doch wohl, und zwar jetzt auch in der zweiten Hälfte seines Inhalts, Licht, wie ich denke, in Erwägungen und Meinungen und Vorgänge fallen, für welche wir bisher keine quellenmäfsige Unterlage hatten. Es bleibt somit keinerlei irgendwie nennenswerte Schwierigkeit übrig, die zweite und vierte seiner oben zusammengestellten Behauptungen mit den Tatsachen in Einklang zu bringen.

Aber in ihnen steckt auch gar nicht die eigentliche Schwierigkeit seiner Mitteilungen. Die liegt vielmehr in der dritten bzw. ersten, für unsere Untersuchung aber letzten Behauptung, Sylvan sei fest bei seinem „wohn“ geblieben und mit einer Kriegserklärung gegen Jesus gestorben. Ich kombiniere nämlich beide Behauptungen, da sie, insofern sie sich auf Sylvans Ende beziehen, enge zusammengehören, und unterstelle sie einer gemeinschaftlichen Prüfung. Zu einer solchen aber erscheint zunächst einmal notwendig die übrigen Zeugnisse für das letzte Verhalten Sylvans genauer zu betrachten.

1) Von Paul IV. 1555 und bestätigt und eingeschärft von Pius V. 1568. Vgl. Hinschius V 682.

2) Peinlich Halssgericht § 106: Sie sollen bestraft werden „am Leib, Leben oder Gliedern nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung“.

Es kommen, wenn wir von der ganz und gar einsilbigen und belanglosen des David Pareus absehen ¹, fünf Aussagen in Betracht, die von den Kirchenräten Girolamo Zanchi und Markus zum Lamb, von Sylvans Freunden Adam Neuser und Mathias Vehe und von dem an allen Vorgängen stark interessierten Arzte Thomas Erast gemacht werden.

Von diesen Aussagen sind die beiden ersteren schon oben berührt worden, sollen aber wegen ihrer Wichtigkeit hier doch noch einmal besonders betrachtet werden. Sie gehören zusammen nicht nur durch die gröfsere Breite ihrer Mitteilungen, sondern auch wegen des in ihnen herrschenden Tones. Die Zanchis findet sich in einem Briefe, den er drei Tage nach der Hinrichtung an den kaiserlichen Leibarzt Crato von Crafftheim schrieb ², und lautet:

De Sylvano, cui tandem propter dictas et scriptas in Deum blasphemias amputatum fuit caput, credo ab aliis te factum esse certiozem, obiit pie et christiane. Deo sit laus. Invocavit enim Dominum Jesum ut etiam olim Stephanus. Sic suos ad se eripit e vado Dominus.“

Noch bestimmter und detaillierter aber berichtet Markus zum Lamb:

„Es ist aber durch gottes genedige verleihung dieser Sylvanus christlich gestorben und hat noch kurtz vor seinem endt uff dem richtplatz den kirchendiener, herrn Johann Recken, der ihme zuzusprechen zugeordnet gewesen und dessen er sonderlich vor andern begert gehabt, bekennet, das er glaube, das der herr Jesus Christus der eingeborene sohn gottes von ewigkeit und in einer unzertrennten person zugleich warer ewiger gott, dem vater am wesen, macht und heiligkeit durchaus gleich und auch ein rechter, natürlicher mensch sei, uns in allem gleich, ausgenommen die sünde, das derselb auch unser einiger mitler, versöner, erlöser, fürbitter und seligmacher sei, und uff solche bekentnus gestorben ³.“

1) In seiner Rede *De statu quinquagenario Ecclesiae Palatinae* p. 19. Vgl. Frdr. Hautz, *Die erste Gelehrtenschule reformierten Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg 1855*, S. 24 Anm. 73. Siehe auch Dan. Pareus, *Historia Palatina*. Francofurti 1633.

2) Siehe o. S. 194 A. 1. H. Rott, *Briefe des Heidelberger Theologen Zacharias Ursinus aus Heidelberg u. Neustadt a. H. in Neue Heidelberger Jahrbücher 14 (1905) S. 91.*

3) Bei Rott, *Neue Akten a. a. O. 8 (1910) S. 252.*

Mit diesem letzteren Bericht aber kann man gleich, wenn man will, die kurze Erwähnung des Ausgangs Sylvans bei Neuser zusammenbringen. Nach seinem Schreiben d. d. Ostern 1574 an seinen Landsmann Herrn Casper war ihm nämlich brieflich mitgeteilt worden, Sylvan sei hingerichtet worden *eiurata prius religione*¹. Da mit dieser Abschwörung jedenfalls Neusers *religio* gemeint ist, so könnte man die kurze Stelle eventuell auf den von Markus erzählten Vorgang deuten, ohne allerdings dazu irgendwie genötigt zu sein. Besser dagegen läßt sich an Zanchis Mitteilungen die von Thomas Erast gemachte Äußerung anschließen, die sich in einem Briefe an Bullinger d. d. 13. Januar 1573 findet. Sie lautet:

„*Silvanus capite multatus in foro die 23. decembr. pie fertur mortuus. In errore se ultra 12 septimanas non fuisse eumque serio detestatum esse dicunt. Quae praeterea crimina intentata sunt, constanter negavit. Post orationem, cum iam cervici gladius immineret, Herr dicitur oravisse, verzeuch meinen feinden*².“

Vergleicht man nun aber diese so gruppierten Berichte miteinander, so lassen sich gewisse Unstimmigkeiten nicht verkennen. Während Markus zum Lamb bzw. sein Gewährsmann Johann Reck den Sylvan noch kurz vor seinem Ende auf dem Richtplatz ein genau formuliertes Trinitätsbekenntnis sprechen läßt, stellt Zanchi sein Ende mit dem des Stephanus zusammen und läßt ihn nur Jesus wie jener anrufen. Dafs er von dem feierlichen Glaubensbekenntnis nichts sagt, ist auffällig, weil man von ihm, dem bei der ganzen Angelegenheit besonders stark beteiligten Kirchenrate, es am ehesten erwarten sollte³. Indessen wöge dieses Bedenken, wenn es allein bleibe, an und für sich nicht schwer. Aber noch andere treten ihm an die Seite. So braucht zuvörderst das *eiurata religione* in dem Neuserbriefe gar nicht auf die

1) Bei Lessing, Zur Geschichte und Literatur a. a. O. S. 134.

2) Zitiert bei Rott, Neue Akten a. a. O.

3) Rühmt ihm doch sein Biograph D. Schmidt, Girolamo Zanchi in Theologische Studien und Kritiken 32 (1859) S. 691 nach, dafs er mit anderen Sylvan zur Erkenntnis seines Irrtums gebracht habe. Noch stärker betont dies Cuno in Allgem. Deutsche Biographie 44. Bd. S. 679 ff.

Hinrichtung selbst bezogen zu werden, sondern kann auch die „Bekehrung“ Sylvans im Verlauf des Prozesses meinen. Der Wert einer Bestätigungsaussage wohnt also dem Zeugnisse Neusers nicht inne. Oder wenn man wirklich eine schwache Stütze für den Bericht des Markus zum Lamb darin erblicken wollte, so wird sie doch sofort wieder beeinträchtigt, sobald man das auffällige Schweigen des Ursinus von diesen letzten Vorgängen in Betracht zieht. Er, der seinen Freunden so viel berichtet, bietet über die Hinrichtung Sylvans nur die eine, ganz lakonische Bemerkung: „De Sylvano sumtum esse supplicium puto me scripsisse¹.“ Sonst nichts. Kein Wort der Freude über die Bekehrung eines Sünders, kein Ausdruck des Siegesgefühls! Keine Andeutung, daß, wenn er überhaupt davon sprach, er mehr als die Tatsache der Hinrichtung mitteilte. Schließlich muß auch noch der ganze Ton in den Mitteilungen Erasts stutzig machen. Sind sie doch so verklausuliert gehalten, so voller „man sagt“, daß man den Zweifel des Schreibenden an seinem eigenen Berichte meint mit Händen greifen zu können. Wie skeptisch er aber überhaupt all dem gegenüberstand, was man in der Sylvanussache erzählte, das läßt erst recht deutlich die Bemerkung erkennen, die er in einem vorangehenden Briefe an Bullinger über den Sylvanusprozeß gemacht hatte: „Sed quae in hac causa vera sint aut ficta, postea puto intellegemus².“ Das ist eine Ausrufung, die aus einem sehr starken Mißtrauen in all das, was man damals in die Öffentlichkeit kommen liefs, hervorgequollen ist und die zum Mißtrauen in das Verlautbarte auch uns erst recht veranlassen muß. Denn wenn in solcher Weise ein lebhaft interessierter Zeuge von Dingen spricht, die er aus nächster Nähe beobachtet, wenn er so vorsichtig das, was man offiziell ihn hören liefs, verklausuliert, so müssen auch wir zur größten Vorsicht und Zurückhaltung den gewissermaßen offiziellen Zeugen gegenüber uns gedrängt fühlen.

Nun wird aber das Mißtrauen, welches Erast in uns

1) An Joh. Crato d. d. Januar/Februar 1573 bei Rott, Briefe des Heidelberger Theologen Zach. Ursinus a. a. O. S. 90.

2) Bei Rott, Neue Akten a. a. O. 8 (1910) S. 252.

erregt hat, erst recht vergrößert, wenn wir in Mathias Vehes Bericht über seine Heidelberger Gefangenschaft die Worte lesen :

„Und wan sie jn nit hetten wollen enthaupten, würden sie solches ihm (dem Sylvan) zuvor, als man pflegt sunst zu thuenen, angezeigt haben und würden ihn ausgeführt haben an den gewöhnlichen ort und platz und nit straks vor dem rathaus noch gefeltem urtheil geköpft haben ohn einigen verzug, damit er nit kont sagen, wie man mit ihm gehandelt hett¹.“

Darnach weiß also erstens Vehe nichts von einer Widerrufs- und Verzeihungsszene vor der Hinrichtung, wie er auch schon vorher die wirkliche Bekehrung Sylvans angezweifelt hat, und zweitens berichtet er uns positiv, daß die eigentliche Hinrichtung so rasch und so stante pede als möglich vollzogen wurde, um Sylvan ein letztes Wort abzuschneiden. Hatte man wirklich aber Angst vor einem solchen letzten Worte Sylvans, dann verflüchtigt sich das feierliche Glaubensbekenntnis bei Markus zum Lamb ebensosehr wie die rührselige Stephanusszene Zanchis.

Schliessen wir indessen nun dies Zeugenverhör! Sein Resultat ist ja kein günstiges für die Aussagenden gewesen. Es sind Widersprüche und Bedenken da, es läßt sich der Gedanke, daß es auch anders gewesen sein könnte, nicht mehr mit Sicherheit abweisen und wir stehen mit diesem Eindrucke auch nicht allein. Schon Wundt hat zweifelnd gefragt, „wie sich der unglückliche Mann in seinen letzten Stunden betragen habe“², und auch die Bemerkung, die ich mich erinnere an anderer Stelle gelesen zu haben, daß die Theologen sich geflissentlich beeilt hätten, nach allen Seiten die Bekehrung Sylvans zu melden, läßt deutlich Mißtrauen in diese Meldungen durchblicken.

Allein es ist immer ein unangenehmes Ding, die Glaubwürdigkeit von Berichten in Zweifel zu ziehen, weil damit in den meisten Fällen auch die Glaubwürdigkeit des Berichterstatters erschüttert werden muß. Das aber ist eine heikle

1) Rott in Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 8 (1910) S. 223.

2) Magazin f. d. Kirchen- und Gelehrten-geschichte des Kurfürstentums Pfaltz S. 132.

Sache, und man wird, wenn man sie nicht vermeiden kann, um die Verpflichtung nicht herumkommen, die Verhältnisse und die Interessen aufzuzeigen, unter deren Antrieb mehr oder weniger die gestanden haben, die uns ein unfrommes oder, wie es in unserer Sache der Fall wäre, ein frommes Märchen aufzutischen suchen. Hatten also die Heidelberger Theologen ein Interesse daran, daß man Sylvan eines christlichen Todes gestorben glaubte? Ich meine, ja, und finde, daß es der Hauptsache nach nicht ein persönliches, sondern ein sachliches Interesse war. Das Ansehen, ja die Existenz ihrer Kirche stand in Frage. Schwer befehdet selbst von ihren protestantischen Glaubensgenossen war ihnen die Disposition zu antitrinitarischen Ansichten, die in ihren eigenen Glaubensanschauungen lag, und das tatsächliche Auftauchen solcher Ansichten bei ihnen zu einem immer wieder erhobenen Vorwurfe und jetzt nach dem Abfalle Sylvans zu einer direkten Gefahr geworden. Von allen Seiten, von Andreae und Schmidlin, von Nicolai und Mylius und Lukas Osiander ergossen sich die Vorwürfe und Klagen über sie, daß sie die Brücke seien zwischen Arianismus und Muhammedanismus, daß sie auf dem Wege seien, dem Greuel des Alkoran zu verfallen, daß sie Verräter seien und Feinde der Kirche und des Vaterlandes, gewissermaßen Türken in Deutschland, welche man mit den Waffen unterdrücken müsse¹. Solche Vorwürfe haben das Bluturteil gegen Sylvan beeinflusst. Sie konnten aber auch Veranlassung sein, sein Ende christlicher zu machen, als es in Wirklichkeit war. Denn für

1) Vgl. den Brief Ursins an Bullinger d. d. 8. Nov. 1570 bei Sudhoff, C. Olevianus S. 489 und denselben d. d. 3. Jan. 1574 bei Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II (1853) Beilagen S. 39. Markus zum Lamb bei Rott, Neue Akten a. a. O. 8 (1910) S. 250. 255. Ferner ebd. Text 358 ff. Wundt, Magazin S. 103 f. 116. Arnold, Kirchen- und Ketzergeschichte II 1127. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz II S. 45 ff. J. F. A. Gillet, Crato von Crafftheim und seine Freunde II (1860) S. 141. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 4¹² S. 335 f. Auch in dem interessanten, 1573 in Dillingen erschienenen Drama des Michael Hiltprand *Ecclesia militans* wird in der Vorrede Sylvans als eines Beweises gedacht, wie die Häresien zum Atheismus führen.

die Gegner wäre gerade ein Abgefallener, der unbußfertig geblieben und gestorben wäre, erst recht ein Kronzeuge gewesen, ein Vorwurf für die Heidelberger Theologen, daß es ihnen nicht gelungen sei, ihn, einen der Gelehrtesten in ihrem Kreise¹, von seinem Irrtum, von Irrtum überhaupt zu überzeugen. Der Bußfertige aber, der vor seinem Ende noch feierlich seinen Glauben an die Dreieinigkeit und an den Gottessohn bekannte, bekannte dies gleichzeitig für die Heidelberger Kirche und benahm den Gegnern den Vorwurf, den sie erhoben hatten und erheben wollten, und zeigte, daß man in Heidelberg nicht des Teufels, sondern Gottes war. Man hatte hier also nicht an einem unbußfertigen, sondern an einem bekehrten Sylvan, nicht an einem überzeugungstreuen, sondern an einem christlichen Tode desselben ein Interesse und konnte sich gedrungen fühlen, das, was nicht war, doch als geschehen der Welt zu verkünden. Verfuhr man doch auch mit Mathias Vehe und Jakob Suter in einer Weise, die von ähnlichen Rücksichten diktiert erscheint. Auch ihnen drang man ein Schuldbekenntnis und einen Widerruf religiöser Irrtümer ab, der bei Suter dahin ausklingt, daß er nach Unterredung mit den Theologen seine Irrtümer aufgegeben habe², bei Vehe darin gipfelt, daß er „durch die theologos“ „nit allein in der uralten einhelligen christlichen meinung der heiligen Dreifaltigkeit recht konfirmiert, sonder auch in negotio disciplinae ecclesiasticae weiter und besser unterrichtet worden. . . auch furter mein lebens zeit vermittels göttlicher gnaden darbei zu pleiben“ verspricht³. Wie sehr sich Vehe gegen einen Widerruf, zu dem er selbst gar keine Veranlassung gegeben hatte, sträubte, wie sehr man aber anderseits auf ihn auch in diesem Falle Gewicht legte, läßt seine ganze Schilderung lebhaft noch erkennen.

Übrigens könnte man aus ihr, wenn man wollte, auch noch ein weiteres Moment herauslesen, das bei der Abfassung schönfärberischer Berichte über Sylvans Ende mitgespielt haben könnte, wenigstens soweit sie von einer Verzeihung

1) Rott, Neue Quellen ebd. S. 218.

2) Ebd. 233.

3) Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1911) S. 19.

für seine Feinde reden. Da nämlich auch der Kirchenzuchtsstreit in Vehes Urfehde mit hereingezogen ist¹ und ihm auch ein auf diesen bezügliches Reuebekenntnis abgenötigt wurde, so könnte man auch von dieser Seite aus Sylvans reumütiges Ende in einer besonderen Beleuchtung sehen. Indem er nämlich so starb und auch noch seinen Feinden verzieh, verwischte sich auch der unangenehme Eindruck, als ob ein persönlicher Gegensatz zwischen Sylvan und den Kirchenräten für sein Schicksal ausschlaggebend gewesen sei, und es schien sich die Wolke eines dunkeln Argwohns zerteilen zu lassen, der den persönlichen Hafs gegen Sylvan bei dem Bluturteil mitwirken sah².

Sonach wäre eine für den Zweck zurechtgemachte falsche Ausstreuung der Theologen über das Ende Sylvans keineswegs ausgeschlossen. Sie paßt aber recht wohl auch in den allgemeinen Charakter dieser Zeit, deren Vorgänge und mancher ihrer Akteure. Die Erregung religiöser Leidenschaften hat immer eine Zersetzung des moralischen Empfindens im Gefolge gehabt und das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts steht in dieser Beziehung keiner anderen Epoche nach. Im Gegenteil! Verleumdungs- und Beschönigungssucht, Verdrehungskunst und Unwahrhaftigkeit gehören so recht zur Signatur dieser Tage. Nirgends aber waren vielleicht die religiösen Machtfragen und Leidenschaften so hart aufeinandergetroffen wie auf dem religiös immer wieder aufgewühlten und aufgerissenen Boden der Kurpfalz. Von einem Kampf war man hier in den anderen gestürzt und gestürzt worden, und auch der Sieg des Calvinismus hatte nicht Ruhe gebracht, sondern im Streit um die Kirchenzucht und im Antitrinitarismus neuen schweren Zwist in seinen eigenen Reihen. Die Träger dieser Bewegungen aber waren

1) Ebd.

2) Wie sehr diese beiden Sachen ineinanderspielten, läßt ja auch eine Bemerkung eines der Kirchenräte in der Sitzung vom 28. Aug. 1570 erkennen: „bei uns nit ein schlecht argumentum Arianismi ist, der sich nit pro disciplina erklären will“. Protokoll bei Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1911) S. 43. Vgl. unten S. 216 f. Über den Streit wegen der Kirchenzucht siehe Wundt, Materialien S. 94 ff. Sudhoff, C. Olevian u. Z. Ursinus 339 ff. 344 f.

keine bodenständigen Leute. National stark differenziert, wie sie waren, entbehrten sie doch jenes Haltes, den auch die nationale Zusammengehörigkeit dem moralischen Empfinden geben kann. Zu einem guten Teile waren sie doch Renegaten, Flüchtlinge, Vagantenexistenzen, Leute, die oft genug sich hatten durchlügen müssen, um sich nur oben zu halten ¹.

Das gilt wie von Sylvan auch von Zanchi ganz besonders, dem einen der Berichterstatter über das christliche Ende des Sylvan. Sein Charakter macht, wie auch Rott andeutet ², einen wenig sympathischen Eindruck. Wenn man auch nicht Wort für Wort das unterschreibt, was Mathias Vehe von ihm sagt ³, das Verstecken der Wahrheit hinter den Worten gehörte offenbar zu den ihm wohlgelegenen Künsten ⁴. Auch auf eine Lüge kam es ihm nicht an. Hat er doch im Jahre nach Sylvans Hinrichtung, um Erast zu Fall zu bringen, dem Gegner desselben, dem ausschweifenden Pigafetta, ein Zeugnis guter Sitten ausgestellt ⁵. Was er berichtet, ist sonach nicht über jeden Zweifel erhaben, weil er es berichtet. Ihm zu misstrauen, haben wir ein Recht.

Markus zum Lamb aber kommt nicht direkt als Augenzeuge in Betracht. Denn er war nach einer glaublichen Vermutung Kluckhohns, welche durch die neuerlichen Mitteilungen aus seinem *Thesaurus picturarum* nahezu zur Gewissheit erhoben wird, zur Zeit des Sylvanprozesses noch gar nicht in Heidelberg ⁶. Tatsächlich ist seine Erzählung vom

1) Das überaus ungünstige Urteil Lessings über die Heidelberger Kirchenräte in seiner Studie *Von Adam Neusern* ist zu bekannt, als daß ich es noch besonders hervorheben müßte. Auch Rott scheint ihm durchaus beizustimmen, ob in dieser Schärfe mit Recht, muß ich dahingestellt sein lassen.

2) *Neue Quellen* a. a. O. 8 (1910) S. 191.

3) In seinem Bericht bei Rott ebd. S. 229f.

4) Ein fortgesetztes Doppel- und Versteckspiel ist doch sein ganzes Verhalten in Straßburg gewesen. Siehe Näheres bei Schmidt, *Girolamo Zanchi* a. a. O. S. 641 ff. 667 ff.

5) Vgl. F. G. Schönmetzel, *Thomas Erast in Wundt*, *Magazin f. d. Kirchen- u. Gelehrtengegeschichte des Kurfürstentums Pfalz* II 231. 247.

6) A. Kluckhohn, *Friedrich der Fromme, Kurfürst von der*

Prozess gegen Sylvan und Neuser erst eine Reihe von Jahren später niedergeschrieben¹ und beruht an der uns besonders interessierenden Stelle auf den mündlichen Mitteilungen Dritter, die sich nicht mehr kontrollieren lassen. Insbesondere entzieht sich auch die Persönlichkeit des Pfarrers an der Heiliggeistkirche, Johann Recks, dem Sylvan sein Glaubensbekenntnis abgelegt haben soll, fast ganz unserer Prüfung². Dafs aber Markus zum Lamb Unrichtigkeiten auch sonst unterlaufen sind, wurde schon von Kluckhohn konstatiert³, und dafs er Partei ist, von Rott wie von E. Otto festgestellt⁴.

Wie aber steht es mit Sylvan? Er, dem diese ganze Untersuchung gewidmet ist, muß nun zum Schlusse doch auch noch selbst vernommen werden. Widerspricht denn nicht er selbst einer Szene, wie sie unser Brief uns als seine letzte erzählt? Seine „Bekehrung“ im Laufe des Prozesses ist ja doch unwiderleglich bewiesen. Gewiß! Aber eine etwas eigentümliche Sache ist es doch mit dieser Bekehrung. Nicht alle, die von ihr reden, nehmen sie ganz ernst. Erast spricht sich recht vorsichtig nur dahin aus, dafs die Theologen, die mit ihm verhandelten, an seiner aufrichtigen Umkehr keinen Zweifel hätten⁵, Ursin aber hegt offenes Mißtrauen gegen sie und schreibt daher am 17. April 1571 an Crato: *Samosatenici adhuc detinentur. Palinodias quidem audivi ipsos promittere et iam canere, sed parum illis fidendum*⁶.

Pfalz. Nördlingen 1879, S. 474. Ed. Otto, Dr. Markus zum Lamb und sein Thesaurus picturarum in Zeitschr. f. Bücherfreunde 1910, S. 404ff.

1) Den Beweis geben seine Mitteilungen über Mathias Vehe (vgl. Rott, Neue Quellen a. a. O. S. 253), die auf Dinge anspielen, welche erst in das Ende der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts gehören.

2) Vgl. Rott, Neue Quellen a. a. O. S. 252 Anm. 1. Nach Struve, Pfälz. Kirchenhistorie 592 war er 1567 nach Heidelberg gekommen.

3) An dem oben S. 213 A. 6 a. O.

4) Neue Quellen a. a. O. S. 191 u. Ztschr. f. Bücherfreunde 1910 12. Heft.

5) Bei Sudhoff, C. Olevianus und Z. Ursinus S. 360 Anm. ***, Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1911) S. 69 Anm. 1.

6) Sudhoff Anm. **.

Sein Amtsgenosse, Peter Dathon, aber spricht, allerdings ein halbes Jahr vorher, in einem Briefe an Beza d. d. 3. Nov. 1570 geradezu von der Simulierung dieser Bekehrung¹.

Nun ist es tatsächlich auffällig, wie rasch sie sich vollzieht, bzw. anbahnt. Schon kurz nach seiner Gefangensetzung, noch vor dem 26. Juni 1570 stellt Sylvan sie in Aussicht. Wenigstens werden seine Worte in den Kirchenratsprotokollen „das er diese lehre verthädiget; da er aber aus gottes wort besser unterrichtet, das er weichen wolte“² so zu nehmen sein, zumal wenn er gleich danach bittet, ihn nicht aus der Pfalz zu jagen, sondern eine „geringe condition“ zu Heidelberg zu geben. Auch will er sich sein Buch *De libero arbitrio de Germanis* abschreiben lassen, „damit, wan er wider heraus kommt, dasselb mundirn mög“³. Das sind rasche und man möchte hinzufügen, zweckvolle Vorbereitungen zu einer Umkehr. Dafs sie wirklich erfolgt ist, erfahren wir dann aus einem Briefe des Johann Lasitius an Wolph vom 12. September 1570, der meldet, dafs Sylvan seinen Irrtum widerrufe⁴, und kurz darauf wird dies auch von Bullinger an Ulmer geschrieben mit der Begründung: *carcere fatigatus*⁵. Drei Wochen später (am 18. Oktober 1570) läfst Sylvan selbst sich wieder vernehmen. Er berichtet seinen Vorgesetzten, er habe im Kerker zweimal die Bibel durchgelesen, seine Konfession gestellt und ein Bußlied verfertigt. Man möchte ihm erlauben, es unter das Volk kommen zu lassen⁶. Allein diese Bitte, deren Gewährung

1) Bei Theodor Wotschke, *Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen*. Leipzig 1908, S. 332. *Archiv f. Reformationgeschichte. Texte und Untersuchungen. Ergänzungsband III: Hoc pomeridiano tempore et Adamum et Sylvanum conveni, qui sententiam iam pridem mutavit et vivam poenitentiam simulat.* Vgl. Wundt, *Magazin I* S. 126.

2) Bei Rott, *Neue Akten a. a. O.* 9 (1911) S. 35.

3) Ebd. S. 38.

4) Th. Wotschke, *Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen a. a. S.* 332: *At Sylvanus revocat errorem et vult in se animadverti non politica sed ecclesiastica disciplina.*

5) Bei Rott, *Neue Akten a. a. O.* 9 (1911) S. 69 Anm. 1.

6) Wundt, *Versuch einer Gesch. d. Arianismus a. a. O.* S. 125

offenbar geeignet gewesen wäre, die Sympathien weiterer Kreise für ihn zu gewinnen — und das scheint doch ihr Zweck gewesen zu sein —, wird abgeschlagen und der erste Akt dieser Bekehrungsgeschichte, soweit wir ihn heute noch verfolgen können, ist zu Ende.

Denn nun vergehen drei Vierteljahre, bis wir neuerdings von ihr vernehmen und zwar in einer erweiterten Gestalt. Bisher war in seine Widerrufsabsichten noch nicht das Thema der Kirchengenossenschaft aufgenommen gewesen. Berührt aber wird es zuerst in dem von Rott erstmals veröffentlichten Brief an Friedrich III. vom 20. Juni 1571. Hier spricht Sylvan die Befürchtung aus, daß die Kirchenräte ihn „aus der Pfalz wie sie pflegen zu thun schnell und unversehenlich“ jagen möchten und zwar, weil sie „mich nit leiden mögen mit dieser meiner meinung, die ich hab von der waren und gottes wort gemäßen disciplin“¹. Diese Frage wird also jetzt ventilirt, und den Beobachtern dieser Vorgänge schien es, als ob es sich nur noch um sie allein handle. Denn am 2. November 1571 spricht Ulmer in einem Briefe an Bullinger seine Verwunderung aus, daß Sylvan *post exhibitam confessionem scriptam et collationem inter ipsum et theologos Zanchium et Tremellium habitam*, denen er doch mit Wort und Schrift Genüge getan habe, noch nicht befreit sei. Als Grund aber deutet er an: *suspicio odium nunc gliscere, quod sibi disputatione de disciplina illa comparavit*². Und wirklich, wenn Sylvan in dem Briefe an den Kurfürsten noch in seinem alten starken Gegensatze gegen die Kirchenräte als Vertreter der Disziplin verharret hatte, jetzt, nachdem er in ein noch härteres Gefängnis gebracht war, wie wir aus dem eben

nach dem damals noch vorhandenen Kirchenratsprotokoll für diesen Tag.

1) Neue Quellen a. a. O. 9 (1911) S. 67. Hier auch noch folgende Stelle: „Aus der unversehenlichen und vil zu schnellen enturlaubung Matthis Vehe, kirchendiener zu Lautern, hab ich gnugsam verstanden, was die kirchen rete vorhabens sein, gegen denen zu üben, so mit inen nicht allerding eins sein und mit was verforteilung sie die armen kirchendiener begereu zu fangen und auszujagen, ist niemand, der wenig hirns hat, der es nicht abnehmen möge.“

2) Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1911) S. 69 Anm. 1.

angezogenen Briefe erfahren, ist er auch in dieser Sache ein gebrochener Mann. Denn in dem von Rott offenbar ganz richtig ins Jahr 1572 gesetzten Brief an Peter Dathon vom 3. März ist er zu allem bereit, dazu, daß seine retractatio nicht publiziert werde, weil ja auch der Arianismus nicht offen gelehrt worden, und weil man sonst die Meinung gewinnen könne, dieser Arianismus sei hier entstanden; dazu, daß er alles tun wolle, quae prudentiores utile et bonum iudicarint, und endlich auch dazu, daß er hinsichtlich der Disziplin sich allem unterwerfen wolle:

Ad disciplinam et sacramentorum obsignationem quod attinet, planum est, utilius fore, si res silentio tecta clam transigatur et sopiatur controversia. Sed si volent aequi huius rei censores, ut publico scripto refutem et errorem retractem, non gravabor obsequi neque pudebit id sedulo praestare, modo sit hac ratione consultum tum principi tum ecclesiis. Haec volui, ut scires atque hanc meam mentem caeteris dominis senatoribus, imprimis principi declarares.

Und wir vernehmen auch, was auch in diesem Punkte seinen Widerstand brach. Denn wie mit einem Verzweiflungsschrei ob der langen Kerkerhaft schließt das bewegliche Schreiben. Nur ein Ende solle sie einmal finden und endlich einmal ihm und den Seinigen Berücksichtigung zuteil werden¹. Das aber ist, wie ich meine, auch die Stimmung, aus der heraus der vorwurfsvolle Brief an Erast² gewachsen ist, mit

1) Vgl. das ganze bewegliche Schreiben bei Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1910) S. 68 ff.

2) Abgedruckt bei Wundt, Versuch a. a. O. S. 148 ff., Sudhoff, C. Olevianus u. Z. Ursinus S. 507 ff. und in den Akten des Erastprozesses bei Rott, Neue Akten a. a. O. 9 (1910) S. 14 ff. Offenbar ist er in die verschiedenen Abschriften und Drucke uranfänglich nur aus der Mitteilung in diesen Akten übergegangen. Daher ist er auch, weil hier undatiert bzw. nur mit statim ab initio bezeichnet, nirgends mit einer Datierung versehen. Ein Versuch, ihm seine chronologische Stelle anzuweisen, wird, soviel ich sehe, hier zum ersten Male von mir gemacht. Daß seine zeitliche Ansetzung, wie ich sie mache, auch äußerlich wahrscheinlich ist, beweist auch die in demselben vorkommende Beziehung auf eine Erkrankung Sylvans, die erst in dem harten Mannheimer Gefängnis eintrat, jedenfalls aber in den späteren Teil von Sylvans Gefangenschaft gehört (s. den Brief Ulmers d. d. 2. Nov. 1571 bei Rott a. ö. a. O. S. 69). Aus diesem Grunde

der plena abnegatio seiner einst mit jenem ausgetauschten Meinungen. Merkwürdig ist aber die Tonart dieser abnegatio. Wie wenn Sylvan selbst einer der Kirchenräte wäre, die sie vertraten, spricht er. Er wirft Erast vor, er und sein Kreis hätten *sacrum verbi ministerium* ins Wanken gebracht, hätten für die *ecclesia Dei* die verderblichsten Pläne betrieben und sie, Sylvan mit inbegriffen, hätten nicht so sehr aus Liebe zu ihr als aus Haß gegen die Kirchenräte den *catholicus consensus de disciplina* preisgegeben. Namentlich habe Willing es persönlich auf eine Intrige gegen Olevian abgesehen gehabt, was so breit ausgeführt wird, daß ein Teil des Briefes geradezu zu einer Anklage gegen diesen wird. Danach aber kehrt die Anklage erneut und verstärkt zu Erast zurück. Er sei schuld gewesen, daß die Kirchenräte ruhig zusahen, wie Sylvan sich in den arianischen Irrtum verstrickte, und ihm habe er es zu danken, daß er diejenigen verachtete, die er hätte fragen müssen. Nun sei er im Kerker und von den ehemaligen Genossen, die frei seien, verlassen, so daß er nicht einmal einen Rat für seine Gesundheit von Erast erlangen könne. Nicht aber mit dem bitteren Vorwurf, die sprichwörtliche Treue der Freunde in der Not erprobt zu haben, schließt der Brief, sondern mit dem salbungsvollen Rat:

Rogo te vehementer propter Deum immortalem et propter animae tuae salutem et propter ministrorum concordiam, ut respicias et, quae de disciplina et excommunicatione scripsisti, retractes et in gratiam cum adversariis redeas; sic et tibi et nobis omnibus proderis.

In die Tonart also klingt er aus, die wir schon oben merkwürdig gefunden haben. So mischt dieser Brief den aus innerstem Herzen losbrechenden bitteren Groll eines sich verlassen und verraten Fühlenden mit predigerhaften Ratsschlägen, und die natürliche Klage eines schwer enttäuschten Menschen wird mit dem steifen Redeton eines Kirchenrichters verquickt. Und wie sich zu der persönlichen, wohlberechtigten Anklage gegen den treulosen Freund die Lobeserhebungen für die eigenen Gegner eigenartig gesellen, so zu

kann ich mich mit dem *statim ab initio* der Erastprozefsakten nicht befreunden.

der Herzensangelegenheit Erast-Sylvan die Intrigensache Willing-Olevian. Dazu noch ein letztes Gravierendes. Dies an Erast adressierte Schreiben lag im Pigofettaprozess des Jahres 1573 den Akten gegen Erast bei. Hat man angesichts solcher Merkwürdigkeiten nicht das Recht, diesen Brief ganz anders einzuschätzen, als es bisher geschah? Ja, wie ich ihn auch betrachte, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß er zu einem guten Teile bestellte Arbeit war, daß man Sylvan in ihm Gelegenheit gab, sich schriftlich, wenn auch anders als er es anfangs sich gedacht hatte, zu äußern und daß er in diesem Schreiben, um sich zu retten, um frei zu werden, alles preisgab und nicht eine Bekehrung, sondern eine tiefste Demütigung vollzog.

Umsonst vollzog! und damit komme ich auf sein Ende, von dem ich nur abgeirrt schien, wieder zurück. Denn der Rückschlag in seiner seelischen Stimmung mußte um so furchtbarer sein, je mehr er all seine Unterordnung und seine Demütigungen als nutzlos für ihn selbst, als Waffe nur für die Gegner erkannte. Wäre es zu verwundern, wenn in solcher Stimmung die Triebfedern seines Geistes, nicht mehr gehalten von der Kraft der Hoffnung, der sie bisher sich gefügt hatten, zurückgeschnellt wären in den früheren Zustand und wenn die Verzweiflung eines in seinem innersten Empfinden ruinierten Mannes in die wahnwitzigen Worte ausgebrochen wäre, welche als letzte Sylvans unser Brief berichtet? Wenn er mit dem wilden Ruf, mit Mahomet am jüngsten Tag, Jesum den gecreuzigten gott . . . zue tod schlagen zu wollen, zurückgekehrt wäre zu dem Wunsche des Blandratabriefes: „Gott, der ein Erretter ist seiner Ehren, wolle den Gott, der unseren Vättern ein unbekannter Gott gewesen ist, vertilgen!“

Ein Charakter wie der Philosoph im Kerker, Boethius, war er nicht. Ihm gab kein höheres positives Geistesleben einen aus sich selbst schöpfenden Trost. Daß er zwiespältig in sich selbst und wankelmütig, daß sein Wesen leidenschaftlich und unzuverlässig war, das ist ja das allgemeine

1) Siehe (Mieg) Monum. pietatis S. 321 ein Gutachten der Kirchenräte.

und berechnete Urteil über ihn ¹. So konnte er des Wechsels, der Hoffnung wie auch der Verzweiflung besonders fähig sein. So konnte er vor dem Beile widerrufen, was er vor der Aussicht auf das Leben versprochen und beurkundet hatte. Wie ihm aber das religiöse, das christliche Empfinden noch einen Halt geboten haben sollte, ist schwer zu verstehen. Mußte doch auch dieses in ihm hart geschädigt sein. Auch es hatte ja unter keinem Zeichen des Bleibenden gestanden, und Sylvan hatte den Wechsel vom Katholiken zum Lutheraner, zum Calvinisten, zum Arianer doch offenbar nicht vollzogen, ohne eine psychologisch durchaus begreifliche fortgesetzte Entäußerung an Glaubensgut und Glaubensinhalt. Da erscheint am Ende nicht ein Glaubensbekenntnis, sondern eine Glaubensverwerfung das natürliche Ergebnis.

Somit scheint mir auch Sylvan selbst dem nicht zu widersprechen, was unser Brief von seinen letzten Augenblicken erzählt, und damit wird auch der Widerspruch endgültig gelindert, in welchem seine auffallendste Mitteilung zu unseren bisherigen Kenntnissen stand. Sie liegt jetzt durchaus im Bereich des Möglichen und wie in seinem lateinischen, so ist er auch in seinem deutschen Teile kein verächtliches Dokument. Vielmehr hat er sich tatsächlich als ein Hilfsmittel erwiesen, mit dem Vorgänge verdeutlicht werden dürfen, für welche bisher jede Klärung fehlte. Deutlicher glaubt man nun noch einmal hollen zu hören, was dort auf dem Heidelberger Marktplatz am 23. Dezember 1572 atemloser Stille verkündet wurde, und plastischer, ergreifender löst sich aus dem Dunkel der Vergangenheit in ihrer letzten Regung die Gestalt eines unglücklichen Opfers eigenen Irrsins und fremder Schuld, Johann Sylvans.

1) Vgl. J. G. Schelhorn's Ergötzlichkeiten 4. Stück S. 584. Wundt, Versuch a. a. S. 112f. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz II S. 45. Übrigens war ihm die Zwiespaltigkeit seines Wesens schon 1559 von einem Gegner vorgeworfen worden. Siehe das Zitat bei Paulus, Joh. Sylvanus und sein tragisches Ende a. a. O. S. 252. Dafs er „zur warheit geneigt ist gewesen“ rühmt ihm Vehe nach. Rott, Neue Akten a. a. O. 8 (1910) S. 219f.